Deutscher Bundestag **Drucksache 14/807**
14. Wahlperiode
16. 04. 99

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heidemarie Ehlert, Dr. Barbara Höll und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/715 –

Übernahme von Auszubildenden in den Verwaltungsdienst

Im Rahmen des von der Bundesregierung verabschiedeten „Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit" sollen 100 000 Jugendliche kurzfristig in Ausbildung und Beschäftigung gebracht werden.

1. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, ausgehend von dem Sofortprogramm, die Länder dahin gehend zu beeinflussen, daß in den Landesfinanzverwaltungen die Übernahme von Auszubildenden nicht auf 30 % begrenzt wird?

Voraussetzung für eine Übernahme von Steueranwärtern und Finanzanwärtern nach Bestehen der Laufbahnprüfung in den Finanzverwaltungen der Länder ist eine entsprechende Stellenausstattung. Über die Stellenausstattung entscheiden abschließend die Landesparlamente im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung. Nach der bundesstaatlichen Ordnung sind die Landesparlamente bei ihren Entscheidungen unabhängig. Die Bundesregierung hat daher keine verfassungsrechtlich vorgesehenen Möglichkeiten, auf die Entscheidungen der Landesparlamente Einfluß zu nehmen.

Für die Einstellung von Auszubildenden in den Vorbereitungsdienst ist grundsätzlich der Personalbedarf der Verwaltung maßgebend. Vor dem Hintergrund der Jugendarbeitslosigkeit ermöglichen einige Steuerverwaltungen der Länder mehr Jugendlichen eine Ausbildung, als dies nach dem Personalbedarf erforderlich wäre. Die Jugendlichen erhalten auf diese Weise Ausbildungsmöglichkeiten und Qualifizierungschancen. Sie haben damit bessere Aussichten, einen Arbeitsplatz zu finden, als das ohne diese Ausbildung der Fall wäre. Hiermit wird ein Beitrag zum „Sofortprogramm zur Qualifizierung und Beschäftigung von 100 000 Jugendlichen" geleistet.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. April 1999 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Inwieweit könnte durch eine gezielte Übernahme von Auszubildenden im Bereich der Betriebsprüfung und der Steuerfahndung ein Teil der benötigten Lohnkosten durch die damit möglichen verstärkten Kontrollen kompensiert werden?

Die Ausbildung der Steuerbeamten richtet sich nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO). Der Inhalt der Ausbildung ist breit ausgelegt und berücksichtigt die möglichen Einsatzbereiche der Nachwuchskräfte nach der Laufbahnprüfung. Eine „Spezialausbildung“, die auf die Tätigkeit in der Betriebsprüfung oder in der Steuerfahndung ausgerichtet ist, findet im Rahmen der Ausbildung nicht statt. Vielmehr setzt der Einsatz in diesen Bereichen voraus, daß die Nachwuchskräfte nach der Laufbahnprüfung zunächst mehrere Jahre Erfahrungen in anderen Dienststellen des Finanzamtes sammeln. Ein voll einsatzfähiger Betriebsprüfer steht beispielsweise erst 5 bis 7 Jahre nach der Laufbahnprüfung zur Verfügung; ein Einsatz in der Großbetriebsprüfung kommt erst nach weiterer mehrjähriger Tätigkeit in der Betriebsprüfung eines Finanzamtes in Betracht.

Im übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, daß die Länder im Bereich der Steuerverwaltung keine flächendeckende Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt haben. Deshalb sind keine Aussagen zu den konkreten Personal- und Sachkosten für die Bereiche Betriebsprüfung und Steuerfahndung möglich. Des weiteren kann aus den vorliegenden Mehrergebnisstatistiken nicht der Schluß gezogen werden, die Einstellung weiterer Prüfer führe umgehend zu weiteren Mehrsteuern, da sich der größte Teil der Mehrsteuern (ca. 78 %) aus der Prüfung der Großbetriebe ergibt, die gegenwärtig im Turnus von 4,53 Jahren geprüft werden.